



## Fachbeitrag Artenschutz

Geplantes Vorhaben: B-Planung „Dr. Schwentner Straße“  
Nr. 69 (1)/12-19

Auftraggeber: Stadt Neustrelitz  
Amt f. Stadtplanung/Grundstücksentwicklung  
z.Hd. Herrn A. Zimmermann  
W.- Riefstahl-Platz 3  
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer: Schuchardt Umweltplanung GmbH  
  
Ernst-Alban-Straße 9  
17192 Waren (Müritz)  
info@schuchardt-umweltplanung.de

Bearbeitungsstand: 12.09.2020  
Aktualisiert: 25.10.2020



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2.	Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen .....	5
1.3.	Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna .....	5
1.4.	Beschreibung des Eingriffsraumes .....	9
1.5.	Angewendete Untersuchungsmethodik .....	10
2.	Darstellung der Ergebnisse und Methodiken bei der Geländeuntersuchung .....	11
3.	Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG 13	
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen .....	15
4.1.	Begleitende Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen auf dem gesamten Vorhabenbereich .....	16
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	16
6.	Zusammenfassung .....	16
7.	Quellenverzeichnis .....	18

### Verwendete Technik & Materialien für die Geländearbeit:

Fernglas Carl Zeiss Jena 8x56

Spektiv Zeiss Victory DiaScope 85 T FL mit Vario-Okular 20-75 x

### Verwendete Software:

Microsoft Office (Word)

Quantum GIS

Adobe Pdf-Creator

Adobe Pdf-Reader

### Verwendetes Kartenmaterial:

OpenStreetMaps, GoogleMaps 2019

### Ansprechpartner für den vorliegenden Bericht:

Sigrid Hoffmann und Marika Schuchardt



## Abkürzungsverzeichnis

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
RL MV/D	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland
Abb.	Abbildungen
Tab.	Tabelle
EG-VO 338/97:	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV	Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV An. 1 Sp. 3	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL M-V	Abkürzungen der RL: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 ausgestorben oder verschollen</li> <li>- 1 vom Aussterben bedroht</li> <li>- 2 stark gefährdet</li> <li>- 3 gefährdet</li> <li>- V Vorwarnliste</li> </ul>
Weitere Symbole:	Langfristiger Bestandstrend: < mäßiger/ << starker Rückgang; > deutliche Zunahme; = gleichbleibend



**Abbildung 1 Geplantes Vorhaben**



## 1. Einführung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustrelitz plant im Zuge der Schaffung von weiteren Wohnbaukapazitäten die Bebauung im sogenannten B-Plangebiet „Dr. Schwentner Straße“. Da die mögliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen könnte, um potenzielle Gefährdungen der Fauna zu erkennen und darauf aufbauend einschätzen, verhindern bzw. abschwächen zu können, wurde zunächst eine einführende fachkundige Begehung des geplanten Vorhabenbereiches und im Folgenden eine aus den Vor-Ort erworbenen Erkenntnissen erarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung verfasst.



**Abbildung 2** Luftbild des geplanten B-Plangebietes „Dr. Schwentner Straße“ (Bildquelle: [google.maps.de](https://www.google.de/maps), 08.2020)

Dementsprechend soll seitens des Auftraggebers den möglichen Konflikten bezüglich der aktuellen Planung Erörterungsraum gegeben werden und schlussendlich der Verhinderung bzw. Verminderung von möglichen Eingriffsfolgen dienen.



## 1.2. Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bebauung bzw. zunächst der Baufeldberäumung sind projektbezogene Wirkungen zu berücksichtigen. Nachfolgend werden Wirkungen aufgezeigt, die kurzfristig während der Umsetzung des Vorhabens (baubedingten Wirkfaktoren), dauerhaft durch den Bau (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie im Laufe der Bewirtschaftung (betriebsbedingte Wirkungen) des geplanten Vorhabens auftreten können.

### Baubedingt

- kurzzeitige Nutzung von Standorten durch Ablagerung oder Befahrung
- Störung durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle
- Vergrämung durch kurzzeitigen/langfristigen Lebensraumverlust aufgrund erheblicher Störungen und Rückbau
- Tötung durch Bauaktivitäten

### Anlagebedingt

- Lebensraumverlust

### Betriebsbedingt

Aufgrund fehlender weiterführender Planungen aktuell nicht bekannt.

## 1.3. Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna

Nachfolgend wurden aus dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (Büro FROELICH & SPORBECK Potsdam /Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010) vorhabenbezogen, relevante Verbotstatbestände entnommen, die bezüglich der zu untersuchenden Arten, im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, berührt werden könnten. Unterschieden wird nachfolgend grob in europarechtliche, bundesweite und landesweite Vorgaben.



### Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

1. Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und



- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

#### Bundesweite Vorgaben - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.



Möglich ist dies:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.*

#### Vorgaben des Landes - Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.



#### 1.4. Beschreibung des Eingriffsraumes

Im betrachteten Plangebiet ist ein Freiflächenkomplex mit Grünland, Heckenstrukturen und je nach Bodenverhältnissen verschiedenster Vegetation mit unterschiedlichsten Blühaspekten. Es ist zu vermuten, dass das Gelände ein bis zweimalig im Jahr gemäht wird.

Eindrücke zum Zeitpunkt der Begehung finden sich in der nachfolgenden Fotostrecke.





## 1.5. Angewendete Untersuchungsmethodik

Gemäß Beauftragung seitens des AG wurden mehrere eintägige Betrachtungen des Habitats und der Lebensraumqualität durchgeführt.

Die Termine wurde bei möglichst heiterer Witterung und warmen Temperaturen sowie mäßigen Windverhältnissen durchgeführt.

Die Geländebegehungen fanden an den folgenden Terminen statt:

<u>Begehungsprotokoll Dr.-Schwentner-Str. Neustrelitz 2020</u>			
Datum	Zeitraum	Wetter	
18.05.2020	06.00 - 11.30	12 - 18 °C, wolkig, mäßiger Wind	BV, Falter, Amph./Rept., FM
28.05.20	15.15-22.15	18°-20°C, wolkig, mäßiger N-Wind 10°-9°C	BV, Falter, Amph./Rept., FM
08.06.20	05.15-09.15 13.45-17.45	13°-16°C, sonnig, schwacher NW-Wind 20°C, sonnig, schwacher Wir	BV Falter. Amph./Rept.
16.06.20	17.00-24.00	23°-16°C, sonnig / klar, leichter N-Wind bis windstill	Falter, BV, FM, Amph./Rept.
25.06.20	12.30-17.30 und 22.00-24.00	28°, heiter, mäßiger O-Wind 23°-20°C, klar, windstill	BV, FM
14.07.20	8.30-13.30	17°-26°C, ¼ bedeckt bis sonnig, schwacher S-Wind	BV, Falter, Amph./Rept.
27.07.20	-19.00 /23.30-	24°-20°C, dünn bedeckt, leichter SW-Wind 17°, ¾ bedeckt, windstill	BV, Falter, FM
20.08.20	15.00-18.15 und 22.45-0.45	28°-27°C, ¾ bedeckt, leichter S-Wind 21°C, klar, windstill	Falter, Amph./Rept., FM

Die stichprobenartige Bestandssuche/-erfassung erfolgte durch eine jeweilige artspezifische systematische flächige Begehung des Geländes. Es wurde gezielt auf planungsrelevante Vorkommen der Arten der Gruppen Avifauna, Herpetofauna sowie der Chiroptera geachtet. Zudem wurde der Baumbestand bezüglich der Habitatqualität bewertet und auf vorkommende Insektenarten geachtet.



## 2. Darstellung der Ergebnisse und Methodiken bei der Geländeuntersuchung

An den in Kapitel 1.5 dargestellten Terminen erfolgte eine systematische Suche und Dokumentation von Hinweisen zu Artenvorkommen der planungsrelevanten Fauna des Eingriffsortes.

Die Bestandserfassungen folgten den gültigen Methodenstandards der jeweiligen Artengruppe.

Bezüglich der **Herpetofauna** wurde eine flächige Suche vorgenommen. Es wurde das Gelände ab den späten Vormittagsstunden begangen, nach sonnenbadenden Tieren und „verdächtigen“ Bewegungen in der Vegetation geachtet. Offenbodenstellen wurden auf Spuren von vorüberlaufenden/ kriechenden Tieren geachtet. Es wurden im Juli zwei Ringelnattern im südöstlichen Bereich des B-Plangebietes entdeckt. Der südöstlich angrenzende Teich beherbergt eine geringe Zahl an Teichfröschen. Dementsprechend ist eine mögliche Ausgrenzung für die relevante Artengruppe (im Kern) in der nachfolgenden Skizzierung festgehalten.



Vorkommende **Fledermausarten** nutzen das Gelände zur Nahrungssuche, solitäre Gehölze im weiteren Umfeld, die Wohnbebauung und die Kleingartenanlage dient vermutlich als Ruhe- und Vermehrungsstätte, da erste Sichtungen in der Abenddämmerung aus diesen Richtungen zu verzeichnen waren. Es wurden Mückenfledermäuse, Zwerg- und Fransenfledermäuse auf Nahrungssuche/ Jagd dokumentiert.



Bei der Begehung wurde das Gelände auf das Vorkommen und von Brutstätten der **Avifauna** untersucht. Es wurden zum Zeitpunkt der Begehung nachfolgende Arten dokumentiert. In der Tabelle sind die festgestellten Reviere festgehalten.

Brutvogelkartierung Dr.-Schwentner-Str. 2020				
Artenliste Brutvögel				Anzahl
Status	Art dt. Bez.	Art lat. Bez.	Brutnachweis	Reviere
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Reviergesang, Flug, Ns	3
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Reviergesang	1
NG	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Nahrungssuche	/
BV	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Reviergesang	1
BV	Elster	<i>Pica pica</i>	Gesang, Flug	2
BV	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Reviergesang	1
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Reviergesang	1
NG	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ruf, Nahrungssuche	/
BV	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Gesang, Sitz im Strauch	7
BV	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Reviergesang	2
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Reviergesang, Ns	4
NG	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ruf	/
BV	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Gesang, Flug	4
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Reviergesang	5
BV	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Reviergesang	4
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ruf, Flug	2
BV	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Nahrungssuche, Tümpel	1
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Reviergesang	2
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Reviergesang	3

Im Zuge der Betrachtung des Geländes mit dem Fokus auf die vorkommenden **Insektenarten** ist die nachfolgende Artauflistung entstanden. Die Funde sind flächendeckend dokumentiert worden, eine kleinräumige Schwerpunktabgrenzung war zum Zeitpunkt der Begehung nicht möglich.



	Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Anzahl der Sichtungen						gesamt
			28.5.20	08.6.20	16.6.20	14.7.20	27.7.20	20.8.20	
1	Admiral	Vanessa atalanta					1		1
2	Blutbär / Jacobskrautbär	Thyria jacobaea		1					1
3	Braune Tageule	Ectypa glyphica	1	1					2
4	Braungestreifter Kleinspanner	Scopula virgulata					1		1
5	C-Falter	Polygonia c-album				1			1
6	Dukatenfalter	Heodes virgaureae				1			1
7	Gemeiner Scheckenfalter	Melitaea cinxia		1					1
8	Großer Eisvogel	Limnitis populi				2			2
9	Großer Heufalter	Coenonympha tullia	1	1	7				9
10	Großer Kohlweißling	Pieris brassicae				4	1		5
11	Hartheuspanner	Siona lineata		1	1				2
12	Kleespanner	Semiothisa clathrata	2	4	2	14	5		27
13	Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				1			1
14	Kleiner Heufalter	Coenonympha pamphilus		4	1	15			20

### 3. Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es konnten im Verlauf der Begehungen Artennachweise oder -hinweise erbracht werden, die das Vorkommen von unterschiedlichen Vogelarten bestätigen. Zudem konnte durch die Begehung eine potentielle Eignung von Teilbereichen des Plangebietes für die Herpetofauna nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die vorhabenbedingte Gefährdung der betroffenen Arten in gesammelter Betrachtung aufgeführt.



### 3.1. Beschreibung der Vorhabenrelevanz

a) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 :  
Zielartengruppe Avifauna/ Vogelarten

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit das gesamte Gelände komplett verändert. Baumaßnahmen würden in dem Falle womöglich an verschiedenen Stellen im Baufeld zur Tötung von Individuen führen.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von vielfältigen Bautätigkeiten entstehen Störungen, die sich negativ auf die planungsrelevanten Arten auswirken.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, wird das Gelände so verändert, dass die verschiedenen Lebens- und Nahrungsstätten verloren gehen.

b) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 :  
Zielartengruppe Fledermausarten

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit das gesamte Gelände komplett verändert – eine Tötung durch das Vorhaben wird jedoch nicht als sehr wahrscheinlich angenommen.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

-nicht bekannt

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, wird das Gelände so verändert, dass verschiedene Nahrungsstätten verloren gehen.

c) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 :  
Zielartengruppe Herpetofauna/ Reptilien- und Amphibienarten

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit das gesamte Gelände komplett verändert/ beräumt/ die Vegetation entfernt. Angrenzend an das Baufeld befindet sich ein Teich, sowie Senken und Gräben, welche Habitatfunktionen erfüllen. Es ist nicht auszuschließen, das  
Fachbeitrag Artenschutz



potenziell vorkommende Reptilien (wie die Zauneidechse) oder Amphibien (wie die Erdkröte) das Baufeld queren und durch bauliche Aktivitäten getötet werden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Durch Befahrungen und Geländebewegungen würde die sensible Herpetofauna gestört und vergrämt.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, wird das Gelände so verändert, dass verschiedene Lebens- und Nahrungsstätten verloren gehen.

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen**

- a) Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3

Im Verlauf der Geländebegehung ist eine potenzielle Habitataignung für unterschiedliche Arten der Herpetofauna festgestellt worden. Weiterhin sind unterschiedliche Vogelarten als territorial betrachtet worden. Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, ist aufgrund des (pot.) Vorkommens der unterschiedlichen Arten von Eingriffsfolgen bei einer Überplanung auszugehen. Die Baufeldberäumung ist außerhalb der Brutzeit (01.03. – 15.08.) der Vogelarten eines jeden Jahres vorzunehmen. Bezüglich der Herpetofauna ist im Verlauf der Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung einzubunden, die in Rücksprache mit den zuständigen Behördenvertretern ggf. Maßnahmen entwickelt und umsetzt, die zum Schutz der vorkommenden Population beiträgt. Mittels fachkundiger Begehungen vor Baubeginn sollten erneute Kontrolle vorgenommen werden. Je nach Nässe/ Wasserstand im Gelände relief sollte bauabgleitend entschieden werden, ob trotz der Vergrämung durch Bautätigkeit/Baufahrzeuge eine Ausgrenzung von Habitaten mittels Amphibienzaun vorzunehmen/ sinnvoll ist.

##### **4.2. Flächenbezogene Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen**

Die Eingriffsfläche ist angepasst an Art/ Umfang des Eingriffs (Gehölzentnahmen und Versiegelung) durch die Planenden/ Eigentümer oder Antragssteller einer Baugenehmigung auf einem möglichst störungsarmen Geländeteil vor Baubeginn bzw. im zeitnahen Zusammenhang vorzunehmen.

Die zentrale Grünfläche soll u.a. als Kompensation dienen, als Lebensraum optimiert und mit entsprechender Pflege langfristig erhalten bleiben. Dabei ist es wichtig den aktuellen Zustand des



Oberbodens auch während der Bautätigkeit zu erhalten / dementsprechend als Tabubereich vor Beginn aller Maßnahmen zu kennzeichnen – Befahrungen/ Ablagerungen etc. durchgängig auszuschließen. Zur Kontrolle und Pflege der Fläche ist eine Zuwegung einzuplanen und eine langfristige Pflege zu sichern. Es wird vorgeschlagen die Fläche jährlich zweimalig zu mähen – mit Mahdgutabtrag oder zu beweiden. Die Mahd sollte zum Erhalt der Arten portionsweise erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Fläche nicht weiter bepflanzt wird und durch Anlieger nicht als Gartenerweiterung/ Lagerfläche, Gassi- oder Spielwiese genutzt wird.

4.3. Begleitende Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen auf dem gesamten Vorhabenbereich

-Entfällt-

## **5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

-Entfällt-

## **6. Zusammenfassung**

Der Auftraggeber hat aufgrund von in Aussicht stehenden Planungen die Untersuchungen hinsichtlich potentiell betroffener Artengruppen beauftragt. Dabei sind Artnachweise erbracht und potenzielle Eignungen für Arten der Anhänge II und IV nicht ausgeschlossen worden. Die weitere Planung/ Entwicklung des Geländes sieht die Umgestaltung als Eigenheimstandort vor.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für die planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Durch diese projektbezogene Prüfung von möglicherweise vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten vorhabenbedingte und baubedingte Beeinflussungen der betrachteten Fauna ermittelt werden.

Für die ermittelten Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung in Gesamtbetrachtung anhand des § 44 (1) 1. bis 3. vorgenommen. Dabei wurden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommende und als planungsrelevant geltende Tierart festgestellt.



Hierzu zählt das möglicherweise Auftreten der baubedingten Tötung sowie die mögliche baubedingte Störung.

Zur Vermeidung/ Minimierung der Verbotstatbestände § 44 (1) 1. bis 3. wird empfohlen den Geländeumbau durch eine Fachkraft aus dem Bereich des Naturschutzes betreuen zu lassen und ggf. Maßnahmen in Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu entwickeln. Die Baufeldberäumung ist zudem außerhalb der Brutzeit vom 01.09. bis Ende Februar (01.03.) eines jeden Jahres einzuplanen. Die zentrale Grünfläche soll als Kompensation für den Eingriff aus Sicht des Artenschutzes dienen. Entsprechende Vorschläge zur Pflege und Entwicklung der Fläche wurden aufgeführt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt, wenn Verbotstatbestände wie in den Kapiteln verhindert oder zumindest vermieden werden.

Die dargestellten Ergebnisse sind sorgfältig, nach bestem Wissen und Gewissen erwogen worden. Eine unberechtigte Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung des Berichtes sowie der darin befindlichen Inhalte ist nicht gestattet.

Waren den 25.10.2020



## 7. Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung Heft 3, Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES - MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATSchAG) – VOM 23. FEBRUAR 2010

TRAUTNER, J. ET AL (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

### Weitere Quellen

[www.umweltkarten-mv.de](http://www.umweltkarten-mv.de)